

Niederschrift Nr. 10

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Schlichting
am Dienstag, 10. Dezember 2019, in der Ehemaligen Schule Schlichting, Dorfstraße 40

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:01 Uhr

Anwesend sind:

Herr Dieter Lipski als Vorsitzender
Frau Kirsten Witt-Mengel
Herr Sönke Petersen
Herr Hauke Schlüter
Herr Jochen Garbers
Frau Frauke Ballak
Herr Uwe Hoffmeister
Herr Andy Bruhn
Frau Heidi Garbers

Als Gäste anwesend:

drei Einwohner*innen
ein Gast einer Nachbargemeinde
Frau Sabrina Fock, Presse

Von der Verwaltung:

Frau Ronja Steffen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 08.10.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung
5. Geldanlagen
6. Baumaßnahme "Ehemalige Schule"
7. Straßen- und Wegeangelegenheiten
8. Eingaben und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Nicht öffentlich

10. Vertragsangelegenheiten:
hier: Genehmigung eines Mietvertrages

Öffentlich

11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind drei Einwohner sowie ein Gast aus der Nachbargemeinde St. Annen anwesend. Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 08.10.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 9 vom 08.10.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende berichtet von der gelungenen Filmvorführung des Filmes „Brandnest“ in der ehemaligen Schule. Er bedankt sich für die sehr gute Organisation. Es waren ca. 60 Zuschauer anwesend. Es wurden auch Bilder gemacht, die bei der Adventsfeier mit gezeigt werden sollen.

Es gab ein Treffen mit der Tettet. Der Bürgermeister hatte darum gebeten, dass das weitere Vorgehen und der Zeitplan durchgesprochen wird. Im Dezember starten die notwendigen Vermessungen. Im Januar soll mit dem Bau der Zuwegung gestartet werden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Wege so erhalten bleiben sollen oder ob die Wege zurückgebaut werden sollen.

Am 18.11.2019 wurde die geplante Erweiterung der Kita Süderheistedt den durch den öffentlich-rechtlichen Kita-Vertrag beteiligten Gemeinden vorgestellt. Die Baukosten betragen nach einer Kostenschätzung 1,1 Mio. €. Abzüglich der zu erwartenden Zuschüsse bleiben rd. 960.000,00 €, die durch die beteiligten Gemeinden finanziert werden müssen. Der Anteil für die Gemeinde Schlichting beträgt rd. 18.000,00 €.

Hierzu merkt Herr Bruhn an, dass die finanziell beteiligten Gemeinden mehr in die Umsetzung von Kita-Bauten einbezogen werden sollten. Der Bürgermeister teilt mit, dass er ja mit den anderen Bürgermeistern zu der Projektvorstellung eingeladen wurde und der Gemeindevertretung nun davon berichtet.

Es wird angefragt, wie es mit der Umwandlung der Spielgruppe Kleve in eine Kita aussieht. Der Vorsitzende hat hierzu noch keine Informationen erhalten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die dänische Schule Friedrichstadt erneut einen Antrag auf Förderung der Nachmittagsbetreuung gestellt hat. Es wird weiter daran festgehalten, keine Förderung zu gewähren.

Herr Bruhn berichtet ausführlich an der Teilnahme einer Veranstaltung des Breitbandzweckverbandes. Es wird sich weiter bemüht die ausgegebenen Zeitrahmen einzuhalten und den Ausbau schnellstmöglich umzusetzen.

TOP 4. Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	41,00 €
für jeden weiteren Hund	61,00 €
für den 1. Hund nach § 4	168,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	328,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;

4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erhe-

ben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Schlichting über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Baumaßnahme "Ehemalige Schule"

Es liegen keine neuen Informationen vor. Ein Förderbescheid liegt auch noch nicht vor. Der Bescheid wird voraussichtlich im Januar / Februar 2020 vorliegen.

TOP 7. Straßen- und Wegeangelegenheiten

Der Vorsitzende berichtet von der durchgeführten Pflanzaktion. Es wurden rd. 60 neue Bäume gepflanzt, ein Bisschutz wurde angebracht. Die Aktion soll im nächsten Jahr wiederholt werden.

Frau Ballak spricht die Anmerkung bei der letzten Sitzung an, dass die Arbeiten an der Straße zur Schleuse nicht gut ausgeführt wurden. Es wurde abgemacht, dass sich die Gemeindevertreter noch einmal ein Bild davon machen und sich beim Bürgermeister melden. Es gab leider nur eine Rückmeldung dazu. Der Wegeunterhaltungsverband sieht sich die kleineren Bauvorhaben nur vor Ort an, wenn massive Beschwerden aus der Gemeinde kommen. Es wird rege über den Straßenzustand gesprochen. Mittelfristig müsste die Straße komplett neu ausgebaut werden.

Herr Garbers spricht den Winterdienst an. Es wird mitgeteilt, dass die ortsansässige Firma den Dienst auch in diesem Winter wieder übernimmt. Wenn in den anderen Gemeinden gestreut wird, wird auch in Schlichting gestreut. Sollte es regionale Unterschiede im Wetter geben, kann die Firma auch zusätzlich beauftragt werden.

TOP 8. Eingaben und Anfragen

Herr Bruhn möchte sich noch einmal bei Frau Jasper und Frau Böhm bedanken, die im Sommer eine Veranstaltung zur Einführung in die Doppik durchgeführt haben.

Herr Bruhn spricht noch einmal die Bauprojekte im Bereich Kindertagesstätten an. Dams hat die Gemeindevertretung Schlichting es aus der Presse erfahren, wie die Erweiterung der Kita Hennstedt aussehen soll. Dabei ist sie finanziell daran beteiligt und hätte demnach auch ein Mitspracherecht. Der Vorsitzende erläutert noch einmal, dass die Bürgermeister nun mit einbezogen werden. Es wird rege über die aktuelle Bausituation der Kita Hennstedt diskutiert. Herr Bruhn möchte noch einmal anmerken, dass er sich eine monatliche Berichterstattung über den Situation von der Gemeinde Hennstedt wünschen würde.

Es wird angesprochen, dass die Gemeinde auf der einen Seite durch Hand- und Spanndienst möglichst viel Geld einsparen möchte, auf der anderen Seite werden aber durch z.B. Kita-Bauprojekte große Summen ausgegeben. Auch hier sollte genauer über kostengünstigere Varianten nachgedacht werden.

Herr Bruhn spricht noch einmal die Pachtverträge des Bürgerwindparks St. Annen-Lehe- Schlichting an. Diese hatte er bei der vorletzten Gemeindevertretung zur Ansicht mitgebracht. Obwohl aktuell keine geeigneten Flächen in den Gemeinden vorhanden sind, bestehen die Pachtverträge weiter. Außerdem gibt es immer noch die Planungsgesellschaft. Herr Bruhn berichtet, dass zur aktuellen Landesplanung rd. 360 Stellungnahmen aus diesem Gebiet abgegeben wurden. Am 17.12 2019 soll der Kabinettsbeschluss auf Landesebene gefasst werden, anschließend erfolgt die Veröffentlichung über BOB SH. Vom 13.01. bis 13.03.2020 soll dann wieder die Einreichung von Stellungnahmen möglich sein. Herr Bruhn berichtet noch einmal ausführlich von dem Zustandekommen der Stellungnahme der Gemeinde Schlichting. Er berichtet auch von der Gemeindevertretersitzung St. Annen. Es wird rege über die Situation diskutiert. Herr Lipski erinnert daran, dass die Gemeinde Schlichting sich momentan nur an den

planerischen Fakten orientieren kann und sollte, da alles andere nur Spekulationen sind.

Herr Bruhn berichtet dazu noch einmal, dass zum Flächennutzungsplan St. Annen 304 Stellungnahmen eingereicht wurden. Hauptthema war das Einführen einer 80 Meter Höhenbegrenzung. Durch die Amtsverwaltung wurde mitgeteilt, dass das Land Verhinderungsbestimmungen im F-Plan nicht zulässt. Herr Bruhn teilt dazu mit, dass diese Begründungen anwaltlich geprüft wurden. Das Verfahren bleibt weiter abzuwarten.

Herr Bruhn informiert die Gemeindevertretung darüber, dass er und seine Familie aufgrund seiner politischen Aktivitäten sehr stark angegriffen werden. Jeder Vorfall wird strafrechtlich verfolgt.

Herr Bruhn erläutert ebenfalls, dass einige Straßenschilder sich in einem schlechten Zustand befinden. Es wird mitgeteilt, dass diese bereits aufgenommen wurden und ausgetauscht werden sollen.

TOP 9. Einwohnerfragestunde

Herr Westphal spricht noch einmal den Wegebau durch die Tennet an. Er rät dazu, die Gemeindestraßen nicht zurückbauen zu lassen. Die Gemeinde hat daraus keine höheren Kosten und der Weg befindet sich dann in einem guten Zustand. Die Anwesenden sind sich einig, dass die Anmeldung bei der Tennet erfolgen soll, dass die Wege nicht zurückgebaut werden sollen.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung findet am 04.02.2020 statt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Gemeindevertreterversammlung für die geleistete Arbeit für die Gemeinde im letzten Jahr. Für das nächste Jahr wünscht er sich, dass weiterhin einvernehmliche gute Lösungen für die Gemeinde Schlichtung gefunden werden.

TOP 11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Die Öffentlichkeit wurde wiederhergestellt. Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Mietvertrag genehmigt wurde.

(Lipski)
Vorsitzender

(Steffen)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)